

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprÜFUNG

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH
Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,
Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern
„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“

TEILGUTACHTEN **DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ**

Verfasserin:
Dipl.-Ing. Konstanze Bolhar

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-55
Version 16.12.2025

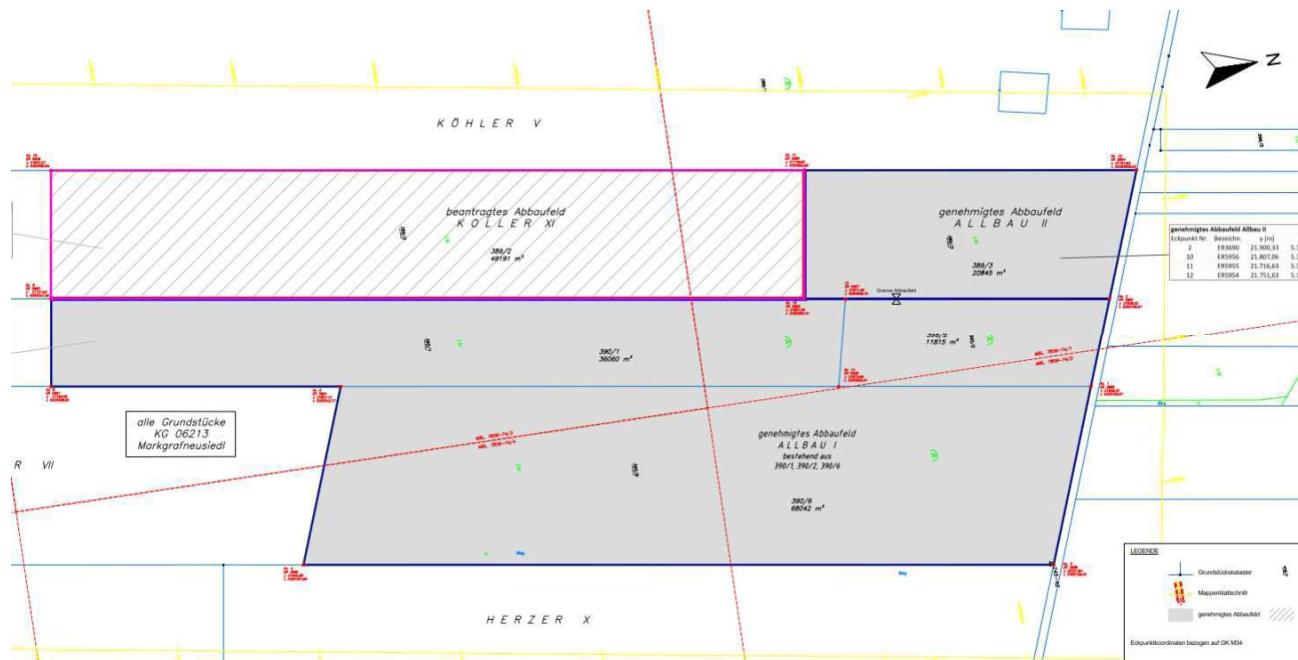


Abbildung: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Technischer Bericht)

Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgut-achtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglich-keitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
2. *sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
3. *Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
4. *Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
5. *fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HF_nKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage meiner Stellungnahme sind

die Projektunterlagen (die Vorhabensbeschreibung nach den Materiengesetzen samt zugehörigen Plänen und Anlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung) erstellt von der Porr Umwelttechnik GmbH, unter Berücksichtigung der Projektergänzungen und – konkretisierungen bis Dezember 2024, die Kurzbeschreibung vom 4.6.2025 gem. dem überarbeiteten Inhaltsverzeichnis vom 5.6.2025.

Ein Vergleiches des aktuellen Inhaltsverzeichnis mit Inhaltsverz. vom 28.2.2025 (Version der letzten Vorbeurteilung) ergab, dass mit Ausnahme der oben genannten Dokumente vom Juni 2025 keine neuen / weiteren Projektunterlagen vorgelegt wurden.

Da im Rahmen der Vorbeurteilungen vom 10.10.2023, 1.7.2024 und vom 21. 5.2025 das gesamte Einreichprojekt mehrfach eingehend geprüft und einer fachlichen Beurteilung unterzogen wurde, ist eine weitere Durchsicht der per link übermittelten Unterlagen nur mehr eingeschränkt in dem Umfang erfolgt, als dies für die Beantwortung der von der Behörde vorgegebenen Beweisthemen erforderlich war.

Anzumerken ist, dass der Plan, in dem das Deponieroheplanum der Bodenaushubdeponie dargestellt ist, unter dem digitalen Titel A.3.7.0.0 MatGes Anlage 07 LP Wiederaufhöhung zu finden ist.

Weitere fachliche Beurteilungsgrundlagen:

1. **Abfallwirtschaftsgesetz** 2002, idgF
2. **Wasserrechtsgesetz** 1959, idgF
3. **Deponieverordnung** 2008 idgF
4. **Erläuterung zur Deponieverordnung** BMLFUW Stand August 2009 sowie Stand Februar 2016
5. **Richtlinie** zur Berechnung von **finanziellen Sicherstellungen** von Deponien des BMLFUW vom April 2010
6. **Abfallverzeichnisverordnung 2020**
7. **Recyclingbaustoffverordnung** idgF
8. **Bundesabfallwirtschaftsplan 2023**
9. **Das Niederösterreichische Geoinformationssystem – NÖGIS „IMAP“**

10. **generelle Stellungnahme des WPO** gem. §104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Trockenbaggerungen“ (Stand 04/2012)
11. **Leitlinie für die Festlegung von Deponiesonden** des Landes Niederösterreich vom März 2011
12. Verordnung über ein **wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld** LGBL. 72/2016 vom 22. September 2016;
13. **Gutachten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans**
WA2-UVP-865/003-2023 vom 30.6.2023.
14. **Genehmigungsbescheide und Verfahrensakte** soweit für das Vorhaben relevant für die Abbaufelder ALLBAU I und ALLBAU II betreffend gem. Aufstellung auf S 27 Technischer Bericht.

Abkürzungsverzeichnis:

AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BAWPL	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
GOK	Geländeoberkante
GW	Grundwasser
idgF	in der geltenden Fassung
HGW100	Höchster Grundwasserstand (mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit); bemessungsrelevanter Grundwasserspiegel In den Erläuterungen des BMLFUW zur DVO 2008 Stand 2/2016 wird festgestellt, dass als „höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche“ jene Fläche anzusehen ist, die durch die für den Standort ermittelten Koten des höchsten Grundwasserstandes bestimmt wird. Die Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) ist der maßgeblich höchste Grundwasserstand, mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit, der anhand langjähriger Beobachtungen des Grundwassergeschehens auf Basis extremwertstatistischer Auswerteverfahren ermittelt wird (HGW100). [...]
KG	Katastralgemeinde
LH	Landeshauptmann
RBV	Recyclingbaustoffverordnung
wr.	Wasserrechtlich
ww.	wasserwirtschaftlich
WRG	Wasserrechtsgesetz

erweiterte Projektbeschreibung / meine Fachbereich betreffend:

Lt. Technischer Bericht umfasst Genehmigungsantrag folgende Tatbestände :

- *Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nach MinroG (KOLLER XI)*
- *Genehmigung des Abbaues bis HGW100 mit anschließender Wiederaufhöhung nach WRG (KOLLER XI)*
- *Genehmigung des Abbaues des Grenzwickel zwischen den genehmigten Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und dem neuen Abbaufeld "KOLLER XI"*
- *Genehmigung der Trockenbaggerung nach dem NÖ Naturschutzgesetz (KOLLER XI)*
- *Genehmigung der Bodenaushubdeponie (ALLBAU I + ALLBAU II +KOLLER XI) nach AWG 2002 inklusive der nach § 38 AWG 2002 mit anzuwendenden Rechtsvorschriften (konzentriertes Genehmigungsverfahren)*

Die Koller Transporte-Kies-Erbau GmbH beabsichtigt im Bereich des Abbaufeldes „KOLLER XI“ (Grst. Nr. 389/2 KG Markgrafneusiedl) eine Materialentnahme bis HGW100 durchzuführen. Mit diesem Abbau sollen auch die verbliebenen Grenzriegel zu den Abbaufeldern „ALLBAU I“ (390/1, /2, /6 KG Markgrafneusiedl) und „ALLBAU II“ (Gst. 389/3 KG Markgrafneusiedl) abgebaut werden. Mit der Begriff „*Abbau KOLLER XI*“ ist im Folgenden das Abbaufeld KOLLER XI inkl. Fläche oder Volumen der Grenzriegel gemeint.

Nach dem Kiesabbau und nach einer Aufhöhung der Abbausohle mit grubeneigenem Material bis 1m über HGW100 wird die auf diese Weise entstandene Grube auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ gemeinsam mit der unmittelbar östlich bzw. nördlich anschließenden, bestehenden Grube auf den Abbaufeldern „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“ als Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 verfüllt.

Die Größe des - zum bestehenden, genehmigten Abbau - hinzukommenden Abbaufeldes Koller XI beträgt 48.353 m².

Die neue Abbaufläche von Abbaufeld „KOLLER XI“ inkl. der Grenzriegel zu den benachbarten Abbaufeldern Allbau I und Allbau II beträgt, 59.844 m².

Die Abbaumenge gesamt (exkl. Humus) wird mit 336.406 m³, das wirtschaftlich verwertba-

re Sand- und Kiesvorkommen mit rd. 287.000 m³ (bzw. der Output aus der mobilen Kieswaschanlage mit rd. 250.000 m³) angegeben.
Als Abbaudauer sind 3 Jahre veranschlagt.

Die Gesamtfläche der **Bodenauhubdeponie** beträgt 179.100 m².

Das Verfüllvolumen (exkl. bewuchsfähiges Material) wird mit 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t) angegeben.

Die maximale Anlieferungsmenge Bodenauhubdeponie wird mit 277.780 m³/Jahr angegeben.

Die rechnerische Dauer der Deponieverfüllung wird mit 9 Jahren angegeben.

Für die Bodenauhubdeponie wird um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren ange sucht.

Abbau

Das **Abbaufeld „KOLLER XI“** ist derzeit noch unverrirtzt und wird landwirtschaftlich genutzt. Der Abbau erfolgt von Nord nach Süd, wobei anstelle von Abbauschnitten, in den Plänen Rasterangaben definiert sind. Der beantragte Abbaubereich befindet sich im Raster Z5 bis Z15.

Die Wiederaufhöhung der bis HGW100 abgebauten Grubensohle erfolgt mit gruben-eigenem nicht verwendbare Fraktionen (Über-/Unterkorn und Abraummateriale) bis auf das Niveau des Rohplanums der nachfolgenden Bodenauhubdeponie, das ist 1,0 m über HGW100.

Für diese Wiederaufhöhung besteht ein Materialbedarf von rd. 48.350 m³.

Aus dem ggstl. Abbau stehen folgende nicht verwendbare Mengen zur Verfügung:

- Über-/Unterkorn rd. 37.300m³
- Abraummateriale rd. 49.237m³

in Summe somit rd. 86.570 m³

Die maximale Abbaumenge im Abbau KOLLER XI wird mit 200.000m³/Jahr beziffert.

Seitens der KOLLER TRANSPORTE - KIES - ERDBAU GMBH wird unter Hinweis auf starke Schwankungen bei der Nachfrage grundsätzlich ein unbefristeten Bewilligungszeitraum für den Kiesabbau angestrebt.

Der tatsächliche Zeitraum bis zur fertigen Auskiesung wird im Projekt mit voraussichtlich 3 Jahren abgeschätzt.

Die **Abbaufelder ALLBAU I und ALLBAU II** sind bzw. werden im Rahmen der bestehenden Bewilligungen (Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.07.2022, ZI. GFW2-M-0610/006 bzw. vom 19.07.2022, ZI. GFW2-WA-04266/005) ausgekiest.

Innerhalb des bereits genehmigten Abbaubereiches (**ALLBAU I und ALLBAU II**) befinden sich folgende (genehmigte) Anlagen, die auch für den hinzukommenden Abbau genutzt werden sollen:

- Nutzwasserbrunnen auf Gst. 390/6 KG Markgrafneusiedl
Bescheid vom 15. September 2020, ZI. WA1-W-35702/024-2020,
Im Beobachtungszeitraum von 3 Jahren (bis 31.12.2023) wurde festgestellt, dass mit dem Wasser aus dem „Versuchsbrunnen“ das Auslangen gefunden wird. Der genehmigte Horizontalfilterbrunnen wird nicht errichtet, sondern der Versuchsbrunnen als dauerhafter Brunnen weiterverwendet.

Es wird dazu auf WR-Verfahren (zur Wiedererlangung des Wasserrechtes für den „Versuchsbrunnen“) verwiesen.

- Absetzbecken für die mobile Kieswäsche auf ALLBAU I (GST 390/1, 390/2 und 390/6) bergrechtlich genehmigt: Bescheid vom 21.07.2022, ZI GFW2-M-0610/006 und GFW2-M-211/001 wasserrechtlich bewilligt: Bescheid vom 19.07.2022, ZI GFW2-WA-04266/005

Die Absetzbecken befinden sich auf dem Abbaufeld ALLBAU I. Die Absetzanlage besteht aus zwei getrennten länglichen Gruben, die mit einem Rohr hydraulisch verbunden sind und dadurch U-förmig durchströmt werden.

In den Becken setzt sich das mineralische Feinmaterial ab. Die Beckensohle wird periodisch mit einem Bagger geräumt, das entnommene Material wird zur Wiederaufhöhung verwendet.

Die Wassertiefe in den Becken schwankt zwischen 0,5 m und max. 1,0 m.

Die Beckensohle ohne abgesetztem Feinmaterial liegt ca. 0,3 - 0,5 m über

HGW100.

Nach Abschluss der Abbauarbeiten werden die Absatzbecken bis auf Niveau HGW100 + 1 m verfüllt und darüber die Bodenaushubdeponie errichtet.

- mobile Kieswaschanlage (Schreiben der BH Gänserndorf vom 23. April 2020, GFW2-M-0610/005) und in Verbindung damit zwei Mannschaftscontainer mit Trockenabott;

Diese Anlagen werden für das ggstl. Vorhaben weiter genutzt.

Bodenaushubdeponie

In allen 3 Abbaufeldern (Abbaufeld KOLLER XI, ALLBAU I und ALLBAU II) wird nach Herstellung des **Deponierohplanums auf Niveau 1,0 m über HGW100 eine Bodenaushubdeponie** errichtet.

Die Errichtung und Verfüllung der Deponie erfolgt von Süden nach Norden, wobei zuerst das Gst. 390/6 und danach Gst. 390/1 (beide in „ALLBAU I“), sowie 389/2 (KOLLER XI“) und 398/3 (ALLBAU II) gemeinsam verfüllt werden.

Eigene Deponieabschnitte sind nicht definiert, die in den Plänen angegebenen Rasterangaben von 0-15 (Z, W und O) orientieren sich an den HGW-Werten.

Die rekultivierte Deponieoberfläche soll walmdachförmig ausgeführt werden, wobei die Firstlinie auf einem Niveau von 173,42 müA, das ist rd. 10m über dem umliegenden Gelände liegt. Der weitere „Plateaubereich“ ist mit 4% nach Osten bzw. Westen geneigt. Die daran anschließenden äußeren Randböschungen zum umliegenden Gelände weisen an allen Seiten eine Neigung von 1:4 auf.

Betriebsanlagen, sanitäre Abwässer und Reifenreinigung:

Nachfolgende Angaben beziehen sich sowohl auf die Bodenaushubdeponie als auch – soweit zutreffend - auf den Abbau:

Die Verwiegung sowie die Übernahme und Eingangskontrolle der Abfälle (im Deponiebetrieb) erfolgt bei der Brückenwaage auf dem Abbaufeld „HOLL“ Gst. 358/1, 359/1+2 (Deponie der Fa. Koller Transporte-Kies-Erbau GmbH);

Als Sozial- und Sanitärräume werden neben dem bestehenden und als Bergbauanlage genehmigten Mannschaftscontainer und dem Trockenabort auf dem Abbaufeld "ALLBAU I" auch die Einrichtungen im Abbaufeld ALICE I auf Gstk. 421, KG Markgrafneusiedl genutzt. Die im ggst. Projektgebiet befindlichen Anlagen werden entsprechend dem Verfüllfortschritt der Deponie umgestellt. Gegen Ende der Verfüllung sollen ausschließlich die Einrichtungen im Abbaufeld „ALICE I“ verwendet werden.

Die Absicherung gegen Betreten durch Unbefugte erfolgt durch Erdwälle und bei der Zufahrt versperrbaren Schranken;

Zu den beiden Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II" wird angegeben, dass diese bereits vorhanden sind. An den Außengrenzen von KOLLER XI sind diese noch zu errichten.

Abstellflächen für Baugeräte

Die für den Abbau /Einbau der Abfälle benötigte Geräten werden auf der genehmigten, überdachten Abstellfläche im Bereich des Abbaufeldes „ALICE I“ abgestellt. Somit ist im Bereich des ggst. Projektsgebiet keine weitere Abstellfläche vorgesehen.

Abrollstrecke (nur für Deponiebetrieb):

Zur Vermeidung einer Verfrachtung von Verunreinigungen bzw. Aushubmaterial durch verschmutzte Reifen der Transportfahrzeuge auf das öffentliche Straßennetz wird vor der Ausfahrtsrampe am Abbaufeld "ALLBAU I" eine Abrollstrecke von ca. 75m situiert. Die Abrollstrecke wird mit Recycling-Baustoffen der Gütekasse UA befestigt.

Angaben zu den Grundwasserverhältnissen:

Die Grundwasserströmungsrichtung im Bereich der Abbaufelder „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ und "KOLLER XI" verläuft ca. von Nordnordost nach Südsüdwest.

Das Grundwasserspiegelgefälle wird mit ca. 0,77 % angegeben.

Als für die Vorhaben **relevanten Grundwasserstände** werden im Projekt folgende HGW100 angegeben:

Für den Abbau „KOLLER XI“

- Mitte südlichen Gst.Grenze von „ALLBAU II“
(= nördliche Gst.Grenze von "KOLLER XI") 155,80 müA
- Mitte der südlichen Gst.Grenze von „ALLBAU I“ bzw "KOLLER XI" 155,27 müA

Für die Deponie "ALLBAU I" und "ALLBAU II" „KOLLER XI"

- Mitte der nördlichen Gst.Grenze von "ALLBAU I" und "ALLBAU II" 156,00 müA
- Mitte der südlichen Gst.Grenze von „ALLBAU II“
(= nördliche Gst.Grenze von "KOLLER XI") 155,80 müA
- Mitte der südlichen Gst.Grenze von „ALLBAU I“ bzw "KOLLER XI" 155,27 müA

Das Deponierohplanum ist im Projekt verlaufend mit einem Gefälle nach Süden zw. den Koten 156,28 müA (an der Nordgrenze) und 157,02 müA (an der Südgrenze) geplant.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Gutachten: - allgemeine Belange:

- I. Folgende **Ausnahmen zur DVO 2008** sind im Projekt vorgesehen:

Absicherung der Deponie durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt:

Gem. § 33 Abs 4 ist der gesamte Deponiebereich mit einer 2m hohen Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Abweichend dazu sind im Einreichprojekt Randwälle als **Abgrenzung** der Deponie gegenüber Fremdgrundstücken vorgesehen.

Die Abgrenzung gegen unbefugtes Betreten des Deponiebereiches mit Randwällen und dem auf ihnen aufkommenden Bewuchs hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Als Mindesthöhe ist jedoch eine **Höhe von 2m** zu fordern. Dies wird als Auflage (zur Bodenaushubdeponie vorgeschrieben) vorgeschrieben.

- II. Vor Beginn der Bodenaushubdeponieschüttungen müssen alle im fraglichen Schüttbereich befindlichen Betriebsanlagen und Bauwerke entfernt werden.

Die Auflassung von Bergbau-/Betriebsanlagen erfolgt nach den Materiengesetzen der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Folgende Aspekte sind für das ggsl. Vorhaben zu berücksichtigen und werden dazu Auflagen vorgeschrieben:

- Für die Schüttfreigabe ist nachzuweisen, dass nach Auflassung der Bergbauanlagen der darunter- bzw. in unmittelbaren Umkreis liegenden Untergrund keine Restkontaminationen aufweist.
- Der Nutzwasserbrunnen soll erhalten bleiben und verlängert werden.
Der Brunnen bleibt auch nach dem Abbau bestehen und wird zum Zweck der Staubbiederschlagung beim Betrieb der Bodenauhubdeponie weiterverwendet.
Der Brunnen an sich ist nicht Gegenstand des Verfahrens, jedoch sind weitere Vorgaben für die Deponieverfüllung im Nahbereich des Brunnens zum Schutz des Grundwasser zu berücksichtigen.
Die dazu genannten Auflagen sind mit dem ASV für Hydrogeologie Auflagen abgestimmt.
- Auflassung (Verfüllung) der Absetzbecken für die Kieswäsche

III. Sicherstellung für den Betrieb der Bodenauhubdeponie:

Aus Kapazitätsgründen wird zur Sicherstellungsberechnung eine gesonderte Stellungnahme abgegeben; Die Höhe der vorzuschreibenden Sicherstellung steht in keinem Zusammenhang mit den gestellten Beweisthemen der Behörde.

IV. **Projektgemäß ist die Folgenutzung Landwirtschaft** vorgesehen.

Dazu werden seitens des **Fachbereiches Deponietechnik und Gewässerschutz** mit Auflagen nur die **chemischen Qualitätsanforderungen** an zugeführte Rekultivierungsmaterial gem. BAWPL 2023 vorgegeben werden.

Allfällige Vorgaben für darüber hinausgehende **Anforderungen an Bodenkennwerte** (im Sinne der DVO 2008, Standortkonforme Rekultivierungsschicht und nach Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie) für das zugeführte Rekultivierungsmaterial fallen grundsätzlich in den **Fachbereich Agrartechnik/Boden**.

V. Die erforderlichen Vorschreibungen und Auflagen sind in einer gesonderten Beilage wie folgt zusammengestellt:

- I. Vorhabensteil Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1m über HGW100 – Auflagen inkl. Zusätzliche Auflagen Auflassung der Bergbauanlagen und Absetzbecken
- II. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Konsens
- III. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Auflagen inkl. Maßnahmen zum Schutz des Brunnens
- IV. Grundwasserbeweissicherung (betreffend das Gesamtvorhaben)
Hinweis: Unter Hinweis auf **Auflagenblock V.** - Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser und die bereits bestehenden Verpflichtungen zur Grundwasser-Beweissicherung aus den wr. Bescheiden zu ALLBAU I und ALLBAU II, wird nicht zwischen der Beweissicherung des deutlich kleineren Abbaubereiches Koller XI und der Bodenaushubdeponie unterschieden.
- V. Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser und Festlegung Auslöseschwellen
- VI. Tätigkeitsumfang wasserrechtliche Bauaufsicht (betreffend Kiesabbau und Aufhöhung bis 1m über HGW 100)
- VII. Tätigkeitsumfang Deponieaufsicht (betreffend Bodenaushubdeponie)

Hinweis zu den Auflagenblöcken **IV und V**: Um Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, ist eine Abstimmung der Auflagen bereits mit dem ASV für Hydrogeologie erfolgt.

Die für die GWA-Beweissicherung heranzuziehenden Sonden sind grundsätzlich mit dem ASV für Hydrogeologie abgestimmt. Für einzelne in den Auflagen angeführten Sonden sind im Detail die genauen Sonden-Bezeichnungen noch in der GA-Sitzung festzulegen.

Die entsprechenden Textpassagen sind in der Beilage zum Teilgutachten (Auflagen) **gelb** hervorgehoben.

Da der Vollzug für den Abbau und die Deponie bei unterschiedlichen Behörden liegt, wurden zur leichteren Anwendung einzelne Auflagen, die die Gesamtanlage betreffen, wortgleich sowohl zum Vorhabensteil Kiesabbau als auch zum Vorhabensteil Bodenaushubdeponie aufgenommen.

Eine Abstimmung mit dem Fachbereich Geologie ist im Detail noch im Rahmen der GA-Sitzung erforderlich. Einzelne, auch für den Fachbereich Deponietechnik und

Gewässerschutz relevante Auflagen werden vom Fachbereich Geologie abgedeckt und umgekehrt.

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Handelt es sich bei den einzuführenden Schadstoffen um welche aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW?
6. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
7. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund zu Risikofaktor 1:

Bei Umsetzung des eingereichten Projektes können grundsätzlich folgende „Abwässer / Sickerwässer“ anfallen.

- Sanitärbawässer aus den Sanitäreinrichtungen für die Belegschaft. Dazu sieht das Projekt vor die bestehenden firmeneigenen Sanitäranlagen im Abbaufeld ALICE I (auf Grundstück Nr. 421, KG Markgrafneusiedl) zu nutzen; diese sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Am Standort ist ein nur ein Trockenabort vorgesehen, bei dem die Fäkalien in einem dichten Behälter gesammelt werden.
Sanitärbawässer fallen demnach nicht an.
- Sickerwasser: Betrifft den Projektteil Bodenaushubdeponie und die Aufhöhung der Abbausohle bis Kote HGW100+1m.
Sickerwasser entsteht durch Durchsickerung des Bodenaushubdeponiekörper bzw. des Aufhöhungskörpers mit Niederschlagswasser. Nachteilige Auswirkungen durch Sickerwasser auf das Grundwasser können grundsätzlich durch Auslaugung von Schadstoffen aus diesen Bodenkörpern entstehen. Die Qualität des Sickerwasser ergibt sich damit aus der Qualität des durchsickerten Materials.

Zum Projektstandort:

Der Projektstandort zeichnet sich in Bezug auf Fragen zur Grundwasser-Beweissicherung durch folgende Besonderheiten aus:

- In der bereits errichteten Sonde ALL-4 wurde sowohl bei Sondenerrichtung als auch bei der Probenahme 2022 kein Grundwasser angetroffen.

Bei der Probenahme 2023 konnte aus der Sonde neuerlich nur eine Schöpfprobe genommen werden.

Fachliche Beurteilung durch Fachbereich Hydrogeologie

- die vorliegende Grundwasser-Analyseergebnisse aus 2 südöstlich gelegenen Sonden deuten auf eine lokale Vorbelastung im Grundwasser hin (Sonde KOE VII/0 und ALL-5). Bei den übrigen bereits errichteten und beprobten Sonden ALL-1 (Nullsonde), ALL-2 und ALL-3 (weitere Abstromsonden) traten in den fraglichen Parametern keine erhöhten Werte auf.

Fachliche Beurteilung durch Fachbereich Hydrogeologie und Deponietechnik und Gewässerschutz

Anmerkung: Für das ggstl. Vorhaben sind die beobachteten Werte im südöstlichen Abstrombereich grundsätzlich als Ausgangssituation anzusehen, auf mögliche Ursachen wird in diesem Gutachten nicht weiter eingegangen. Die im *Fachbericht Grundwasser* auf S 11 geäußerte Vermutung zur Ursache dafür, stellt eine persönliche Meinung des Projektanten dar.

- Die Wasserentnahme (Kieswaschwässer) aus dem Brunnen innerhalb des Projektgebiets kann eine lokale Ablenkung des GW-Stromes innerhalb des Einzugstrichters bewirken. Für die Grundwasserbeweissicherung ist dies zu berücksichtigen. lt. Fachbericht Grundwasser ist entsprechend dem Ergebnis eines Pumpversuches keine nennenswerte Ablenkung gegeben.

Fachliche Beurteilung durch Fachbereich Hydrogeologie

Gutachten zu Risikofaktor 1:

Am Standort ist ein nur ein Trockenabort vorgesehen, bei dem die Fäkalien in einem dichten Behälter gesammelt werden. Sanitätabwässer fallen demnach nicht an.

Der Trockenabort ist regelmäßig zu warten und die Fäkalrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen. (vgl. Auflage)

Bei ordnungsgemäßem Betrieb gelangen keine Abwässer in den Untergrund.

Sickerwasser aus dem Aufhöhungsmaterial zur Anhebung der Abbausohle auf Niveau HGW100 auf HGW100+1m:

Bei dem für die Aufhöhung im Abbau KOLLER XI herangezogenen Material handelt es sich um nicht wirtschaftlich verwertbare Fraktionen aus dem ggstl. Abbau KOLLER XI, das sind grubeneigenes Braummateriale und Über- und Unterkorn aus der Aufbereitung des im ggstl. Abbau gewonnenen Materials.

Der Vollständigkeit halber wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Aufhöhung im bereits genehmigten Bereich der Abbaufelder ALLBAU I und ALBAU II nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen des Braummateriale auf seine grundsätzliche Eignung für die Einbringung unmittelbar über dem Grundwasser (bis 1m über HGW100) mit Auflage ist vorgesehen. Gem. BAWPL 2023 ist Material der Qualität A2-G geeignet für diese Verwertung. Die zusätzliche Einschränkung auf ausschließlich „gruben-

eigenes“ Material (auch Vorgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans), dh. auf Material das ausschließlich aus dem projektsgegenständlichen Abbaubereich stammt, gibt eine wesentliche zusätzliche Sicherheit. Bei diesem Material kann man von einheitlichen, dem Standort entsprechenden geogenen Bedingungen ausgehen und ist eine im Wesentlichen unkritische Vornutzung (Landwirtschaft) bekannt. Die bisherigen Erfahrungen bei anderen Abaugebieten zeigen, dass die Qualität A2-G eingehalten werden konnte. Bislang zeigten die Grundwasseruntersuchungsbefunde keine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers.

Ähnliches gilt für die geplante Einbringung von nicht verwertbarem Output (Über- und Unterkorn) aus der eigenen mobilen Kies-Sieb- und Waschanlage, welcher projektsgemäß rd. 40% des verfügbaren Aufhöhungsmaterials darstellen.

Bei Schlämmelementen aus der Kieswäsche ist davon auszugehen, dass es die gleiche Qualität wie der abgebaute Untergrund hat. Somit wird bei diesen Kieswaschsschlämmen grundsätzlich von keinem anderen Chemismus ausgegangen, wie bei dem unverritzten Boden. Aus fachlicher Sicht können daher gesonderte Qualitätsnachweise, wie dies auch bisher übliche Praxis war, entfallen.

Diese Vorgaben sind in den Auflagen (vgl. Beilage) entsprechend berücksichtigt. Besteht Zweifel an der Qualität des eingebrachten Materials (zB. Hinweise auf Einsatz von Flockungsmitteln und dgl.) oder Hinweise auf Einbringung von Fremdmaterial, wird die Aufsicht ermächtigt entsprechende Probenahmen und Materialanalysen zu veranlassen.

Für den Abbau KOLLER XI liegt eine Massenbilanz zum Nachweis, dass ausreichend grubeneigenes Material für die Wiederaufhöhung der Grubensohle bis 1,0 m über HGW100 vorhanden ist, vor. Diese zeigt, dass für den Abbau KOLLER XI ein Materialüberschuss von rd. 38.000m³ vorliegt.

Auf den Materialbedarf für die erforderliche Restaufhöhung der Abbaufelder ALLBAU I und II wird im Projekt nicht eingegangen (nicht Gegenstand des ggstl. Verfahrens).

Zur Überprüfung, ob das Vorhaben dem Konsens entsprechend umgesetzt wird, ist die Bestellung einer wasserrechtlichen Aufsicht (Tätigkeitsumfang sh. Beilage) vorgesehen. Weiters ist eine Grundwasserbeweissicherung für den Abbaubetrieb (ab Erreichen einer Abbautiefe von HGW100+1m bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Aufhöhung und einem Nachbeobachtungszeitraum von mind. 5 Jahren) üblich. Da jedoch im konkreten Fall für die Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser noch vertiefende Erkundungen

erforderlich sind, ist **unmittelbar nach Genehmigung** des Gesamtvorhabens mit der Grundwasserbeweissicherung **zu beginnen**. (vgl. Auflagen).

Als wesentliche Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fehleinbringungen von Deponiematerial in den Abbaubereich, ist die räumliche Trennung des Deponieberreiches vom Abbau- und Aufhöhungsbereich innerhalb des Gesamtareals anzusehen.

Aus fachlicher Sicht hat daher die Trassenführung innerhalb des Gesamtareals derart zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponieberreich unabhängig voneinander absperrbar sind. Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.

Die ordnungsgemäße Aufhöhung ist vor Beginn des Schüttbetriebes Bodenaushubdeponie (Abschlusskollaudierung der Aufhöhung, Kollaudierung der Deponiebasis) nachzuweisen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass sich die Qualität des Niederschlagswassers, das den Aufhöhungskörper im Abbaufeld KOLLER XI durchsiekt, **nicht von natürlichen Verhältnissen unterscheidet**.

Sickerwasser aus dem Deponiekörper;

Unter Einhaltung der Grenzwerte der DVO 2008, Anhang 1 der Tabellen 1, Spalte 1 und Tabelle 2 und bei Einhaltung eines Sulfatgrenzwertes von max. 2.500 mg/kg im Eluat, ist davon auszugehen, dass das Ablagerungsgut (im Wesentlichen nicht verwertbarer Aushub von natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund) einen so geringen Schadstoffgehalt aufweist, dass bei einer ortsüblichen Exposition gegenüber von Niederschlägen (Flächig verteilte Beaufschlagung) keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser ausgehen. Für die Deponierung dieser Abfälle sind keine Maßnahmen zur Erfassung und Behandlung des aus dem Deponiekörper austretenden Sickerwassers erforderlich.

Gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020 trifft dies jedenfalls auf die Schlüsselnummern 31411-29 bis 32 sowie 31411-45¹ (das ist Bodenaushubmaterial, das durch ausheben von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt), sowie auf die

¹ Kleinmengen gem. §13 DVO 2008

Schlüsselnummern 31411-38 und -39 (nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 bzw. BA gemäß BAWP 2023) zu.

Werden aufgrund von analytischen Untersuchungen die oben angeführten Grenzwerte eingehalten, ist auch die Deponierung der Schlüsselnummern 31411-34 (technisches Schüttmaterial, mit weniger als 5 Vol-% bodenfremden Bestandteilen) und 91502 (Bankettschälget von Straßen) zulässig.

Unter der Einhaltung von zusätzlichen Einbaubedingungen (vgl. Beilage, Konsens Bodenaushubdeponie) ist auch für die nachfolgenden Schlüsselnummern davon auszugehen, dass bei Einhaltung der oa. Grenzwerte keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser zu erwarten sind.

31604	Tonsuspensionen
31625	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
54501	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei
94101	Sedimentationsschlamm

Der Sulfatwert im Eluat wird aufgrund des wasserwirtschaftlich bedeutenden Standortes mit 2.500mg/kg zusätzlich begrenzt. Dieser Wert orientiert sich an den im BAWPL 2023 für die Qualitätsklassen A1, A2 und BA für Verwertungen zulässigen Grenzwerten.

Um Fehleinbringungen von nicht geeignetem / kontaminiertem Deponiematerial zu vermeiden, unterliegt sämtliches eingebrachte Deponiegut dem gesetzlich vorgegebenen Abfallannahmeverfahren DVO 2008 Abschnitt 4 und Anhang 4 (umfangreiche Untersuchungen am Anfallsort, Begleitscheine, Anforderungen im Zuge der Eingangskontrolle, Rückstellproben und Identitätskontrollen).

folgende Kontrollen vor Ort sind zusätzlich vorgesehen und werden dazu Auflagen vorgeschrieben:

- Flächenhafte Überprüfung des Ablagerungskörpers zB. durch Schurferkundung auf der Deponie (idR. zumindest 1x jährlich, je 10.000m³ 1 Analyse, 1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen)
- Bestellung einer Deponieaufsicht (Tätigkeitsumfang sh. Beilage)

- Vorschreibung einer Grundwasserbeweissicherung für den Deponiebetrieb vorgesehen. Für die Grundwasserbeweissicherung sind die oben beschriebenen Besonderheiten für den Standort zu beachten. (Im Detail sh. Gutachten zu Frage 4)
- Die Grundwasserbeweissicherung ist bis zumindest 5 Jahre nach Deponieabschluss bzw. im Falle von einer Unterbrechung des Deponiebetriebes auf zumindest weitere 5 Jahre weiterzuführen. Aufgrund der Lage in einem wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebiet ist, gem. der Leitlinie für die Festlegung von Deponiesonden des Landes NÖ vom März 2011 für den Deponiebetrieb eine 1/2-jährliche Grundwasseruntersuchung vorzuschreiben. (Auflagen)

Hinsichtlich der Fragestellung kann daher ausgeführt werden:

Ad 1. *Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?*

Eine qualitative Beeinträchtigung aufgrund von Sickerwasser ist aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen des für die Aufhöhung eingesetzten Materials und des Ablagerungsgutes für die Bodenaushubdeponie und bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Abwasser im Sinne von sanitären Abwässern fallen wie oben beschrieben am Standort nicht an.

Durch „Störfälle“ wie Unfälle, Fehlanlieferungen, Falschdeklarationen und dgl. ist grundsätzlich aufgrund des Fehlens jeglicher technischen Barriere eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht auszuschließen.

Ad 2. *Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?*

Die Standortfrage des Abbauvorhabens wurde im Rahmen der Vorprüfung durch das ww. Planungsorgan geprüft (Stellungnahme des WPO vom 30.Juni 2023, WA2-UVP-865/003-2023). Für die Bodenaushubdeponie ergibt sich aufgrund der Lage im ww. bedeutenden Gebiet des Grundwasservorkommens Marchfeld und der Lage im Verordnungsbereich über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld gem. § 21 Abs. 2 DVO 2008 kein Ausschließungsgrund.

Die Tatsache, dass das Projektsgebiet in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet liegt, hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser (vgl. obige Ausführungen). Wie oben ausgeführt, ist die ww. Bedeutung des Standortes bei der Festlegung der erforderlichen Beweissicherung für die Deponie zu berücksichtigen.

Bezüglich allfälliger Auswirkungen in quantitativer Hinsicht wird auf die Ausführungen des ASV für Geohydrologie verwiesen.

Ad 3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Diese Fragestellung fällt in den Fachbereich des ASV für Hydrogeologie.

Ad 4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen decken sich mit den grundsätzlichen Vorgaben der ww. Planung (Abbauvorhaben) bzw. mit den Vorgaben der DVO 2008. Diese werden durch zusätzliche Auflagen weiter konkretisiert.

Demnach werden die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen als wirksam bewertet.

Zu den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasser-Beweissicherung wird jedoch festgestellt:

Der mit der Version vom Dez. 2024 vorgelegte Fachbericht Grundwasser beschreibt die vorhandenen Daten zu den GW-Verhältnissen und stellt die bisherigen Pegelmessungen und wesentliche Ergebnisse der Grundwasser-Beweissicherung bis inkl. 2023 zusammen.

Weiters wird allgemein beschrieben, wie im Zuge des Abbaus eine Stauererkundung erfolgen soll.

Mögliche Ablenkungseffekte im Grundwasser durch die Wasserentnahme von Kieswaschwässern sind lt. Fachbericht Grundwasser nicht zu erwarten; Letzteres ist im Detail durch den ASV für Hydrogeologie zu prüfen.

Auf

- die Festlegung der Auslöseschwellen und insbesondere dahingehend
- wie unter Berücksichtigung der bekannten Vorbelastung eine aussagekräftige Emissions- und Immissionskontrolle erfolgen kann sowie diesbez.
- entsprechende konkrete Handlungsanweisungen,

geht der Fachbericht Grundwasser nicht ein.

Im Anhang 2 zum Fachbericht / Kap 7.9.4 Auslöseschwelle und Notfallplan (technischer Bericht) bzw. Anhang 11 Materiengesetze werden Auslöseschwellen mit/ ohne Berücksichtigung der Sonde KOE VII-0 in Anlehnung an die Arbeitshilfe Nr. 3.6/1 (Juli 2012) des Bayrischen Landesamt für Umwelt für die Parameter woe nachfolgend dargestellt ermittelt.

Parameter		Vorschlag obere Auslöseschwelle	
		Basis Sonden ALL_1, ALL_2, ALL_3, ALL_4	Basis Sonden KOE_VII/0 ALL_1, ALL_2, ALL_3, ALL_4
– Leitfähigkeit bei 20°C	mS/m	156,5	258,4
– Calcium	mg/l	226,4	361,4
– Magnesium	mg/l	56,5	98,4
– Natrium	mg/l	42,0	90,2
– Kalium	mg/l	12,8	14,1
– Chlorid	mg/l	101,3	147,2
– Sulfat	mg/l	263,8	683,4
– Nitrat	mg/l	176,8	167,2
– Ammonium	mg/l	0,4	0,4

Die **signifikant** differierenden Ergebnisse verdeutlichen, dass für die Beweissicherung des ggstl. Vorhabens (insb. der Bodenauhubdeponie) eine differenziertere Betrachtung als allgemein üblich erfolgen muss. Dazu enthält der Fachbericht allerdings wie oben ausgeführt **keine weiteren Angaben**.

Aus fachlicher Sicht ist daher zusammenfassend festzustellen:

Der Fachbericht Grundwasser in Verbindung mit dem Kap. 7.9.4 Auslöseschwelle und Notfallplan und den oben zitierten Anhängen enthält nur sehr eingeschränkt die erwarteten Inhalte.

Es ist allerdings auch festzuhalten, dass es erst nach einer längeren Beobachtungs-dauer zu Grundwasserqualität und -strömungsverhältnissen bei verschiedenen Grundwasser-Verhältnissen und nach der Ermittlung des Grundwasserstauerverlaufes und der damit verbundenen Prüfung/Festlegung der Sondenstandorte **möglich sein wird, tatsächlich konkrete Maßnahmen festzulegen.**

In Abstimmung mit dem. ASV für Hydrogeologie wurden daher die vorliegenden Unter-lagen vom Dez. 2024 trotz der aufgezeigten fehlenden Inhalte als ausreichend zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen beurteilt.
Für die **Projektumsetzung** sind jedoch folgende zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um mit Beginn der Deponieschüttung (Kollaudierung) über ausreichende Infor-mationen zu den Grundwasser-Verhältnissen zu verfügen.

Dazu werden folgende Maßnahmen über Auflage vorgeschrieben:

- Der Fachbericht Grundwasser ist fortzuführen und dem ersten Kollaudierungs-bericht und in weiterer Folge dem jährlichen Aufsichtsbericht vorlaufend der Behörde zu übermitteln.
- Inhalt jeder Fortschreibung ist
 - a. die Beobachtung der Entwicklung der Wasserqualität in vorgegebenen Sonden
 - b. Die Beobachtung der lokalen Grundwasser-Strömungsrichtung (Grund-wasserschichtenplan)
 - c. Die Auswertung der unter a. und b. gewonnenen Daten um eine mögliche Schadstofffahne abzugrenzen. Allfällige Abhängigkeiten der Wasserquali-tät von Grundwasserstand und lokaler Strömungsrichtung sind zu prüfen.
 - d. Ergebnisse zur Grundwasser-Stauererkundung entsprechend den Vorga-ben des ASV für Hydrogeologie vorzulegen.
 - e. Vorschlag eines darauf abgestimmten Grundwasser-Beweissicherungs-konzept mit Vorschlag von Auslöseschwellen, auf Basis der erhobenen Daten.

Dazu sind aus fachl. Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

- ½ jährliche Grundwasserbeweissicherung gem. **Auflagenblock IV**
- ½ jährliche GW -Spiegelmessung in definierten Sonden entsprechend dem Teil-gutachten Fachbereich Hydrogeologie in der Umgebung samt Erstellung von

lokalen Grundwasserschichtenplänen mit dem Auftrag, die vermutete Belastungsfahne abzugrenzen

- Festlegung von Auslöseschwellen innerhalb / außerhalb der Belastungsfahne ggf Errichtung von weiteren zusätzlichen Sonden
- Die Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser hat durch ein auf dieses Fachgebiet spezialisiertes Unternehmen zu erfolgen.

Die gewählte Vorgangsweise erlaubt, bis zum tatsächlichen Schüttbeginn der Bodenaushubdeponie neben der Ermittlung des Grundwasser-Stauers auch in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wasserständen weitere Daten zu den Grundwasserströmungsverhältnissen und zur Grundwasserqualität zu erfassen und auszuwerten.

Valide Daten zu obigen Themen sind demnach **als Voraussetzung für die Schüttfreigabe der Bodenaushubdeponie zu fordern**. Mit der Grundwasserbeweissicherung ist demnach **sofort nach Erhalt der Genehmigung zu beginnen**.

Sollte die Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser zeigen, dass die Errichtung von zusätzlichen Sonden für eine repräsentative Beweissicherung erforderlich ist, ist dies jedenfalls mit den vorgesehenen Auflagen zur Grundwasser-Beweissicherung **Auf-lagenblock V** abgedeckt.

Anmerkung zur Beweissicherung des Abbaus Koller XI:

Aus den bisherigen Ergebnissen der Sonden, die im unmittelbaren Abstrom des zu antragsgegenständlichen neuen Abbaubereiches (KOLLER XI und Grenzriegel zu ALLBAU I und ALLBAU II) liegen, ergibt sich, dass diese offenbar außerhalb der bekannten Belastungsfahnen liegen und somit für diesen Bereich die Emissions- und Immissionskontrolle als weitgehend unproblematisch einzustufen ist.

Ad 5. Handelt es sich bei den einzuführenden Schadstoffen um welche aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW?

Bei Einhaltung der Vorgaben zum Aufhöhungsmaterial bzw. des Abfallkonsenses (Qualität A2-G gem. BAWPL 2023 für die Aufhöhung der Abbauscholle und Qualität Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008 für die Bodenaushubdeponie) ist nicht davon auszugehen, dass diese Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Ad 6. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
und

Ad 7. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Werden die vorne genannten Grenzwerte eingehalten (Qualität A2-G gem. BAWPL 2023 für die Aufhöhung der Abbausohle und Qualität Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008 für die Bodenaushubdeponie) werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und Immissionen vermieden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet werden.

Ad 8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Sh. Ausführungen zu Fragestellung 4 oben und Beilage zu diesem Teilgutachten (Auflagen und Vorschreibungen).

Ad 9. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

a) Abbau

Für den Abbau wird auf obige Projektbeschreibung und die letztgültigen Projektunterlagen verwiesen. Die in der Beilage zum Teilgutachten angegebenen Auflagen sind einzuhalten.

Seitens der KOLLER TRANSPORTE - KIES - ERDBAU GMBH wird unter Hinweis auf starke Schwankungen bei der Nachfrage grundsätzlich ein unbefristeten Bewilligungszeitraum für den Kiesabbau angestrebt.

Der tatsächliche Zeitraum bis zur fertigen Auskiesung wird im Projekt mit voraussichtlich 3 Jahren abgeschätzt.

Die Abbauphase (inkl. Wiederaufhöhung bis HGW100+1m) ist aus fachlicher Sicht mit max. 5 Jahren zu beschränken.

Eine Befristung für den Kiesabbau wird aus folgenden Gründen für erforderlich erachtet:

- Lt. Betriebsphasenplan (Phase 1) soll der Abbau in Koller XI und der Betrieb der Bodenaushubdeponie im südwestlichen Bereich von ALLBAU I gleichzeitig stattfinden.
- Zur Festlegung der finalen Grundwasserbeweissicherung (Für Abbau und Deponie) ist noch eine geoelektrische Stauererkundung erforderlich
- Diese ist projektgemäß erst vorgesehen, wenn auch im Abbau von Koller XI ein Abbauniveau von HGW100+1m erreicht wird.
- Verschiebungen beim Abbau in Koller XI würden demnach die Inbetriebnahme der Bodenaushubdeponie behindern.
- Zum Schutz des Grundwassers ist die Zeitdauer, in die Abbausohle unter HGW100+1m ohne weitere Schutzschicht „offen steht“ nicht nur in der Fläche (max. 2 ha) sondern auch zeitlich begrenzt zu halten.

b) Deponie: Dazu wird auf die Beilage zum Teilgutachten (**Pkt. II**) verwiesen.

Die beantragte Frist von 20 Jahren ist gem. DVO 2028 zulässig. Aus fachl. Sicht bestehen dazu keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei wesentlichen Änderungen zum Stand der Technik oder der Bezug habenden Regelwerke im wird ggf. eine entsprechende Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sein.

Auflagen: Sh. Beilage zum Teilgutachten

Bewertung 1 geringe/mäßige Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
 1 geringe/mäßige Auswirkungen
 2 hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
 3 untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Risikofaktor 2:

Gutachter: D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Steht die geplante Anlage mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
5. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
10. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund

Es wird auf die erweiterte Projektbeschreibung und den Befund zu Risikofaktor 1 verwiesen.

Gutachten:

Zu den von der Behörde gestellten **Fragestellungen** wird allgemein festgestellt:

Bei konsensgemäßem Betrieb ändert das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme nur unwesentlich das Maß der Beeinflussung des Grundwassers.

Aus fachlicher Sicht überlappt sich daher die Beurteilung der Fragen zu Risikofaktor 2 weitgehend mit den Fragen zu Risikofaktor 1. Es wird daher auf die Fragenbeantwortung zu **Risikofaktor 1** verwiesen und im Folgenden nur mehr auf die in Risikofaktor 2 „neuen“ Fragestellungen eingegangen.

Ad. 2. Steht die geplante Anlage mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang?

Aus fachlicher Sicht unterliegt der Betrieb einer Bodenauhubdeponie den Vorgaben der DVO 2008 und entspricht Planung und Betriebsbeschreibung den dort vorgeschriebenen Vorgaben.

Lediglich für die Rekultivierung der Deponie ist – im Falle, dass diese mit Fremdma-terial erfolgt - der BAWPL anzuwenden. Entsprechende Vorgaben werden mit Auflagen vorgeschrieben.

Abfallwirtschaftliche Fragestellungen zum BAWPL fallen **nicht in meinen Fachbereich**.

Ad. 5: Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Sh. dazu meine Ausführungen zur Frage 1 (Risikofaktor 1).

Ad 7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

ja (sh. auch Ausführungen zu obigen Punkten und Risikofaktor 1)

Ad 8. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Dies ist bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu befürchten.

Auflagen: Sh. Beilage zum Teilgutachten

Bewertung 1 geringe/mäßige Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser

- Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
 1 geringe/mäßige Auswirkungen
 2 hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
 3 untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich



Datum: 16.12.2025

Unterschrift: DI Konstanze Bolhar